

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Waltershausen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5669** vom 27. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2024 beantwortet:

1. Für welche Investitionsvorhaben hat die Stadt Waltershausen seit dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 auf Grundlage welches Förderprogramms einen Antrag auf Fördermittel des Landes gestellt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
2. Für welche der in Frage 1 nachgefragten Fördermittelanträge hat die Stadt Waltershausen Fördermittel des Landes erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
3. Welcher Förderzweck soll mit den in Frage 2 nachgefragten Fördermitteln des Landes erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
4. In welcher Höhe und in welchem Umfang (absolut und prozentual) hatte die Stadt Waltershausen zur Finanzierung der in Frage 1 nachgefragten Investitionsvorhaben unter Abzug der in Frage 2 nachgefragten Fördermittel des Landes einen kommunalen Miteleistungsanteil aufzubringen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
5. Inwieweit bestand zum Zeitpunkt der nachgefragten Fördermittelbescheidungen ein Ermessen der zuständigen Fördermittelstelle bei der Entscheidung über die Höhe und den Umfang der Förderung (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
6. Welche Mindest- und Höchstförderungen sahen die Förderprogramme des Landes vor (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen verwiesen. In Anlehnung an die Definition des Förderprogramm-Begriffs in Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung sind diese tabellarisch nach den Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts unter Benennung der Investitionsvorhaben, für das die Stadt Waltershausen in den Jahren 2014 bis 2023 Förderanträge gestellt hat, dargestellt.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat für seinen Zuständigkeitsbereich die Fragen 1 bis 6 aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt nach den Zuständigkeiten seiner Abteilungen beantwortet.

Zur Darstellung der Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen:

Überjährige Fördermaßnahmen wurden nur einmal in die Tabelle aufgenommen und der Förderzeitraum entsprechend überjährig angegeben.

Die Abteilung 5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft "Strategische Landesentwicklung, Demografie, Forsten" hat in Spalte 8 der Tabelle teilweise anstelle eines Betrags das Wort "Festbetrag" verwendet. Dies ist in den Zuwendungen für verschiedene forstliche Fördervorhaben, in denen Festbeträge, bezogen auf abrechenbare naturale Mengen, zum Beispiel in Euro je Hektar oder Euro je Festmeter, gewährt werden, begründet. In diesen Fällen werden die Gesamtausgaben des Begünstigten nicht monetär erfasst. Deshalb ist die Ausweisung eines monetären Miteleistungsanteils (Eigenanteils) nicht möglich.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz erfolgt die Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit mit jeweils getrennten Tabellen für das Ministerium und für das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

7. Mit welcher Begründung wurde dabei die Höhe beziehungsweise der Umfang der Landesförderung im Einzelnen bestimmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort:

Die erfragten Begründungen ergeben sich aus den als Anlage übermittelten Fördermittelbescheiden für die Stadt Waltershausen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das parlamentarische Fragerecht grundsätzlich nicht das Recht auf Herausgabe von Akten umfasst, im vorliegenden Fall jedoch ausnahmsweise aus Praktikabilitätsgründen Bescheide beigelegt werden, aus denen die Begründungen zu den Fördermittelentscheidungen ersichtlich sind.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde aufgrund der Festbetragsförderung in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe von der Übermittlung der Förderbescheide abgesehen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums wurde jeweils der nach Nummer 5.2 der Thüringer E-Government-Richtlinie in der Regel anwendbare Höchstfördersatz gewährt.

Für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ergibt sich die Begründung der Höhe beziehungsweise des Umfangs der in den Anlagen aufgelisteten Förderungen grundsätzlich aus den Zuwendungsvoraussetzungen der zum Antrags- beziehungsweise Bewilligungszeitpunkt jeweils gültigen Förderrichtlinie. In den Richtlinien werden die Höhe, Zuwendungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Förderobergrenzen festgelegt. Bei kofinanzierten Richtlinien legen der Bund oder die EU jeweils maximale Kofinanzierungssätze fest. Darüber hinaus können die Fördermittel nur in der Höhe ausgegeben werden, wie entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Soweit bei einzelnen Förderungen eine Begründung angezeigt ist, sind einzelne Förderbescheide der Anlage beigelegt.

Für den Forstbereich (Abteilung 5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft) ist die Anwendung der Fördersätze bei den anteilsfinanzierten Vorhaben in den Förderrichtlinien im Detail geregelt. Die Anwendung des konkreten Fördersatzes ist von den maßgeblichen Bedingungen des jeweiligen Förderfalls abhängig, beispielsweise die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur/Forstwegebau. Die Höchstförderung von "bis zu 90 Prozent" wird für Vorhaben in besonders struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten gewährt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt ein Fördersatz von "bis zu 70 Prozent" zur Anwendung. Vorhaben von Forstbetrieben mit mehr als 1.000 Hektar Waldfläche in Thüringen erhalten 60 Prozent der oben genannten Förderungen.

Bei einer Anteilsfinanzierung liegt es zudem im Ermessen der Bewilligungsstelle, sofern das Budget für die jeweilige Maßnahme nicht ausreicht, für alle die jeweilige Bedingung erfüllenden Vorhaben die Höhe und den Umfang der Förderung zu kürzen. Damit können im Bedarfsfall alle Anträge eines Antragsstichtags unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewilligt werden.

Im Fall der Festbetragsfinanzierung besteht hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Förderung kein Ermessen.

In den Ressortzuständigkeiten des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sind keine im Sinne der Fragestellungen relevanten Fördertatbestände aufgetreten.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlagen*

Endnote:

Hinweis der Landtagsverwaltung:

- * Anzahl und Umfang der Anlagen lassen die notwendige Prüfung ihrer Veröffentlichungsfähigkeit, insbesondere aufgrund der Vorgabe in § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes, unter Beachtung des damit verbundenen Aufwands nicht zu. Vorsorglich wird deshalb auf einen Abdruck und eine Veröffentlichung der Anlagen verzichtet. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der Anlagen über das Abgeordneteninformationssystem.